



STATUTEN

Ruderclub Rigi Küssnacht

vom 6. April 2017

Art. 1 Name und Zweck

- 1.1 Der Ruderclub Rigi Küssnacht (nachfolgend auch „RC Rigi“ oder „Club“ genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Er bezweckt die körperliche Betätigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Rudersportes und die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.
- 1.3 Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV).

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Club besteht aus: Aktivmitgliedern, Juniorenmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern (vgl. Art. 3).
- 2.2 Wer dem Club beitreten will, stellt ein schriftliches Gesuch. Das Gesuch von Aktiv- und Juniorenmitgliedern hat auch eine Erklärung zu beinhalten, dass der Antragsteller schwimmen kann.
- 2.3 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 2.4 Der Club ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Aufnahmeverweigerung anzugeben.

Art. 3 Mitgliederkategorien

- a) Als Juniorenmitglieder gelten junge Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- b) Als Aktivmitglied gilt, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- c) Passivmitglied kann jeder Freund und Gönner des Clubs werden.
- d) Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Club in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

Art. 4 Clubjahr

Das Clubjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 5.1 Sämtliche Mitglieder haben die Interessen des Clubs zu wahren.
- 5.2 Sämtliche Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten, die Bestimmungen der Reglemente sowie die Beschlüsse der Generalversammlungen einzuhalten. Ebenso einzuhalten sind die Empfehlungen des schweizerischen Ruderverbandes bezüglich Sicherheit im Rudersport sowie die Statuten und Reglemente des schweizerischen Ruderverbandes, soweit diese den Ruderbetrieb im RC Rigi betreffen.
- 5.3 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

- 5.4 Ausser den Juniorenmitgliedern haben alle Mitglieder den jeweils gültigen SRV-Beitrag zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder bezahlen nur den Verbandsbeitrag. Aktivmitglieder, welche wegen ihrer Ausbildung nicht im Erwerbsleben stehen, bezahlen auf Gesuch hin einen reduzierten Betrag, welcher vom Vorstand festgelegt wird. Es ist dem Vorstand unaufgefordert jedes Jahr eine Bestätigung über die Fortsetzung der Ausbildung einzureichen. Wird eine solche Bestätigung nicht bis spätestens 31.12. fürs Folgejahr eingereicht, ist der volle Beitrag geschuldet.
- 5.5 In den Generalversammlungen stimmberechtigt sind:
Ehren- und Aktivmitglieder sowie diejenigen Juniorenmitglieder, die im Kalenderjahr der Generalversammlung das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 5.6 Jedes Mitglied der vorstehenden Kategorien ist zu einem Amte wählbar.
- 5.7 Passivmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Clubversammlungen teilzunehmen.

Art. 6 Übertritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 6.1 Wer von einer Mitgliederkategorie in eine andere übertreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind die altersbedingten Übertritte vom Junioren- zum Aktivmitglied. Diese Übertritte erfolgen auf Beginn des folgenden Clubjahres nachdem das Juniorenmitglied das 18. Altersjahr vollendet hat.
- 6.2 Wer aus dem Club auszutreten wünscht, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Über- und Austritte sind nur auf das neue Clubjahr hin möglich und sind spätestens bis eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung zu erklären. Vom Über- oder Austritt bleiben die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Club unberührt.
- 6.4 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Club ausschliessen, wenn es trotz erfolgter Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- 6.5 Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn Aktivmitgliedern kann der Ausschluss eines Mitgliedes mit der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- Er kann erfolgen gegen Mitglieder:
- a) die sich im Club disziplinwidrig oder unkameradschaftlich verhalten.
 - b) die gegen Statuten oder Reglemente verstossen.
 - c) die durch ihr Verhalten gegen die Clubehre verstossen.
- Bevor der Ausschluss beschlossen wird, wird dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit gegeben, schriftlich oder an der Generalversammlung zu den erhobenen Vorwürfen und zum beantragten Ausschluss Stellung zu nehmen.

Art. 7 Organe

- 7.1 Die Organe des Clubs sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisoren

Art. 8 Generalversammlungen

8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Herbst, vor Ende November statt. In die Zuständigkeit der Generalversammlungen fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Genehmigung des Budgets. Festsetzung der Jahresbeiträge und eventueller Eintrittsgebühren.
- f) Wahlen:
 1. der Mitglieder des Vorstandes
 2. des Präsidenten
 3. der Revisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art 6.5
- i) Änderung der Statuten
- j) Genehmigung von Reglementen
- k) Behandlung von und Beschlussfassung über Anträge(n)

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Eventuelle Anträge durch Mitglieder sind dem Vorstand jeweils bis zum 15. Oktober schriftlich einzureichen.

8.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder zur Behandlung von wichtigen und dringlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, jederzeit einberufen werden. Falls die Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Antrages durchzuführen. Das Datum wird durch den Vorstand festgelegt. Die Einladung hat mindestens 7 Tage zuvor zu erfolgen.

Art. 9 Versammlungsleitung

Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 10 Abstimmungen

10.1 Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist.

10.2 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Bei Wahlen zieht er das Los.

10.3 Die Abstimmungen sind offen. Ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen.

10.4 Über alle Versammlungen wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.

Art. 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand bestimmt den Vizepräsidenten des Clubs und konstituiert sich im Übrigen selbst.
- 11.3 Jedes Mitglied des Vorstandes wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder werden an der nächsten Generalversammlung ersetzt.

Art. 12 Zuständigkeiten des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Clubs, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er beruft Versammlungen ein.
- 12.2 Im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann der Vorstand Reglemente erlassen, wie etwa betreffend Ausfahrten, Bootsbenutzung sowie Bootshausbenutzung und andere das Clubleben betreffende Angelegenheiten. Die Reglemente sind der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 12.3 Die Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Stichtscheid des Präsidenten den Ausschlag.
- 12.4 Der Vorstand verfügt für einzelne nicht budgetierte Geschäfte über eine Ausgabenlimite von je Fr. 5'000.- und maximal Fr 10'000.- pro Clubjahr.
- 12.5 In Vertretung des Clubs zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem andern Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.
- 12.6 Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Versammlungen des SRV.

Art. 13 Kontrollstelle und Revision

- 13.1 Die Kontrollstelle besteht aus ein oder zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren.
- 13.2 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.3 Die Revisoren haben vor der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung des Clubs zu prüfen und an der ordentlichen Generalversammlung über ihren Befund Bericht zu erstatten. Die Revisoren sollen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung durch den Kassier zur Prüfung der Rechnung eingeladen werden.

Art. 14 Vereinsstrafen

Verstösse gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Generalversammlungen können vom Vorstand mit Verweis geahndet werden.

Art. 15 Haftung und Clubvermögen

- 15.1 Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.
- 15.2 Weder ausscheidende noch verbleibende Mitglieder haben Anspruch auf irgendwelche Teilung oder Auszahlung des Clubvermögens.

Art. 16 Auflösung des Clubs

- 16.1 Die Auflösung des Clubs kann solange nicht erfolgen, als drei stimmberechtigte Mitglieder sich verpflichten, den Club weiterzuführen und seine Verpflichtungen zu erfüllen.
- 16.2 Das bei der Auflösung vorhandene Clubvermögen soll an geeigneter Amtsstelle hinterlegt und einem neuen, anstelle des Ruderclub Rigi Küssnacht tretenden Ruderclub ausgehändigt werden.

Diese Statuten treten an die Stelle der früheren vom 31. Oktober 1997.

Als beschlossen und sofort in Kraft erklärt durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 6. April 2017.

Ruderclub Rigi Küssnacht

der Präsident:

die Aktuarin:



Heinz von Euw

Isabelle Schönbächler